

Prof. Dr. Wolfram Höfling

## **Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme „Impfen als Pflicht?“**

Berlin, 27. Juni 2019

*Es gilt das gesprochene Wort*

### **Statement**

Die Impfpolitik einer Gesellschaft ist immer auch Spiegel des Verhältnisses von Privatheit und Öffentlichkeit, von individueller Freiheit und staatlichem Interventionsanspruch – zugespitzt: eine Frage nach der Legitimität des hoheitlichen Zugriffs auf den menschlichen Körper. Das geltende Infektionsschutzrecht antwortet darauf zurückhaltend. Es setzt weitgehend auf ein System von Information, Empfehlungen und Beratung. Der Entwurf eines sogenannten Masernschutzgesetzes mit der Einführung bußgeldbewehrter Impfpflichten für verschiedene Personengruppen, vor allem für Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen bedeutet in gewisser Weise eine Abkehr von diesem Regelungsmodell. Wenn man so will, wird damit ein Abschied vom „Abschied vom Zwang“, wie er Mitte der 1960er-Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden ist, vollzogen.

Demgegenüber plädiert der Deutsche Ethikrat vor allem für eine Nachjustierung und Fortentwicklung der aktuellen Regelungsansätze. Ein wichtiger Baustein ist dabei die Verschärfung des Kontroll- und Beratungskonzepts nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (s. Empfehlung 12). Auf der Grundlage des sogenannten Präventionsgesetzes vom Juli 2015 müssen Eltern bei Kindern, die in eine Tagesstätte aufgenommen werden, den Nachweis einer vorherigen ärztlichen Beratung hinsichtlich des Impfschutzes vorlegen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die sorgeberechtigten Personen zu einer Beratung laden.

Der Deutsche Ethikrat schlägt nunmehr vor, den tatsächlichen Impfstatus der Kinder bei der Aufnahme zu dokumentieren (und nicht nur die Impfberatung), jährliche Kontrollen durch die Einrichtung durchzuführen und dies zu flankieren durch regelmäßige aufsuchende

Beratung mit Impfangeboten vor Ort durch die Gesundheitsämter bzw. von diesen beauftragte Ärzte und Ärztinnen. Mit dieser wiederkehrenden Kontrolle und Konfrontation mit den Konsequenzen eines möglicherweise unzureichenden Impfstatus soll die derzeit noch zu niedrige Quote bei der zweiten Masernimpfung erhöht werden. Eine bußgeldbewehrte Impfpflicht für Kinder und Jugendliche in allen vorschulischen und schulischen Erziehungs-/Bildungseinrichtungen – wie sie der Referentenentwurf des BMG vorsieht – lehnt der Deutsche Ethikrat aber ab. Er stützt sich insoweit auf epidemiologische Daten (erhebliche Impflücken bestehen vor allem bei Erwachsenen!), verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse sowie eine differenzierte, normative Maßstabsbildung.

Statt mit Kindern und Jugendlichen eine wegen ihrer eingeschränkten Entscheidungskompetenz vulnerable Gruppe im Interesse des Allgemeinwohls einem gesetzlichen Impfwang zu unterwerfen, sollten – darauf hat Wolfram Henn bereits hingewiesen – Personen(gruppen) in den Blick genommen werden, die mit ihrer freien Entscheidung für eine bestimmte Berufstätigkeit eine besondere Verantwortung für die ihnen Anvertrauten übernommen haben. Diese schutzbefohlenen Personen einem erhöhten Risiko dadurch auszusetzen, dass Ärzte, Pflegekräfte, Erzieher und Lehrer ihren Impfstatus vernachlässigen, ist nicht nur moralisch inakzeptabel, sondern bedarf rechtlicher Gegenmaßnahmen.